

Zur Bereitstellung veganer Essensoptionen beim österreichischen Bundesheer – Ralf Müller Amenitsch, Jurist

I. Gebot eine tier- und umweltfreundliche Ernährung aufgrund des Staatsziels Tier- und Umweltschutz zur Verfügung zu stellen.

Das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung bekennt sich in Art. 1 zum allgemein Staatsziel des Tier- und Umweltschutzes. So ist in § 1 und 2 der Norm folgendes geregelt:

§ 1. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum Prinzip der Nachhaltigkeit bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen, um auch zukünftigen Generationen bestmögliche Lebensqualität zu gewährleisten.

§ 2. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum Tierschutz.

In § 3 wird die Verantwortung der Republik Österreich näher wie folgt ausgeführt:

§ 3. (1) Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz.

*(2) Umfassender Umweltschutz ist die **Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen**. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.*

Nach diesen Regelungen von Verfassungsrang ist die Bundesregierung mit der Vollziehung dieser Werte und Grundsätze betraut.

Mittlerweile herrscht ein breiter internationaler Konsens dahingehend, dass zum Erhalt unserer Umwelt für zukünftige Generationen die gegenwärtigen Generationen verpflichtet sind, die CO₂-Emissionen zu verringern. In seiner Entscheidung zum Thema Nachhaltigkeit führt das Bundesfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland hierzu unter Zugrundlegung der Freiheitsrechte zukünftiger Generationen aus, dass es der gegenwärtigen Generation nicht ansteht „unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO₂-Budgets verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben umfassenden Freiheitseinbußen ausgesetzt würde.“¹

Ebenfalls ist in der Wissenschaft unstrittig, dass 21-37 % der vom Menschen verursachten Treibhausgasemissionen auf das Nahrungsmittelsystem zurückzuführen sind. Ein erheblicher Teil der im Nahrungsmittelsektor entstehenden Treibhausgase wird durch Nutztierhaltung verursacht.

Hierbei ist die CO₂-Belastung durch tierische Proteine im Verhältnis zu pflanzlichen Proteinen erschreckend hoch. Während tierische Lebensmittel nur 18 % der Kalorienversorgung des weltweiten Bedarfs bereitstellen, entstehen hierdurch über die Hälfte der auf das Nahrungsmittelsystem zurückzuführenden Treibhausgasemissionen mit 56-58 %. Im Jahr 2016 machte die Fleisch- und Milchindustrie 14 % der gesamten Treibhausgasemissionen weltweit aus.² In der Wirtschaft ist das große Interesse und auch die Verantwortung der Lebensmittelunternehmen für die Umwelt, zukünftige Generationen und Tiere in dieser erkannt worden. Entsprechend wurde die ISO-Norm 23662:2021 – „Definitionen, technische Kriterien und Kennzeichnung für vegetarische und vegane

¹ BVerfG, Beschluss des ersten Senats vom 24. März 2021- 1BvR 2656/18
http://www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618.html

² Vergleiche hierzu Heinrich-Böll-Stiftung, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland & Le Monde Diplomatique (2021): Fleischatlas 2021. Daten und Fakten über Tiere als Nahrungsmittel: Jugend, Klima und Ernährung.
https://www.boell.de/sites/default/files/2021-01/Fleischatlas2021_0.pdf (Abruf 25.05.2022). Seite 22 fortfolgende.

Lebensmittel“ verabschiedet, um Rechtssicherheit in diesem Bereich im internationalen Handel zu ermöglichen.³

Vor diesem Hintergrund besteht ebenfalls ein internationaler wissenschaftlicher Konsens dahingehend, dass CO₂-optimierte und damit im Moment pflanzliche Ernährung gefördert werden soll, um den CO₂-Fußabdruck der verschiedenen Länder zu verbessern.

Auch die EU Farm-to-Fork-Strategie beabsichtigt im Nahrungsmittelbereich eine Hinwendung zu CO₂-optimierten Alternativen.

Vor diesem Hintergrund gebietet das Staatsziel zum Schutz zukünftiger Generationen im Interesse der auch zeitlich-konsumtiven Gerechtigkeit der Generationen sowohl für die Legislative wie auch Exekutive und Judikative, die Pflicht sich engagiert für CO₂-optimiertes Wirtschaften und Konsumieren einzusetzen.

Das Staatsziel nimmt hierbei insbesondere die österreichische Bundesregierung in § 8 in die Pflicht.

Allein aus der Verpflichtung heraus, regulatorisch für eine intakte Umwelt durch CO₂-Optimierung zu sorgen, ist die Bundesregierung daher generell in der Obliegenheit eine CO₂-optimierte Ernährungsweise in ihren Institutionen zu fördern.

Gleiches gilt für das Gebot Tiere durch staatliche Maßnahmen zu schützen. Bei der veganen Ernährung wird Tierleid nicht nur vermieden, sondern gänzlich ausgeschlossen.

Entsprechend hat zum Beispiel das Land Portugal einen Anspruch auf vegane Ernährung in allen öffentlichen Institutionen gesetzlich begründet.

Ergebnis:

Das Staatsziel umwelt- und tierfreundlich zu agieren, stellt eine Aufforderung für die Bundesregierung dar, auch im Bereich der Lebensmittelversorgung die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Förderung der tier- und umweltfreundlichen rein pflanzlichen Ernährung zu schaffen. Die Bereitstellung einer veganen Mahlzeit in öffentlichen Kantinen insbesondere beim Bundesheer kann daher als verfassungsrechtlich nahegelegte Obliegenheit betrachtet werden.

II. Anspruch von vegan lebenden Soldaten sowie Soldatinnen auf Bereitstellung von veganem Essen in den bundeswehreigenen Kantinen.

Der ethische Veganismus wird von der Rechtsprechung bestätigt, als „non-religious belief“ über Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wie auch von den Grundrechten der Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit geschützt.

Für den Fall, dass andere ethische Ernährungsformen wie zum Beispiel koscher und halal von staatlichen Stellen bereitgestellt werden, die vegane Ernährung jedoch nicht, stellt sich hier ein Problem der Gleichbehandlung, gegebenenfalls aber auch ein Problem der Diskriminierung nach der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinie.

³ Michael Beuger, Valentin Jäger, Ralf Müller-Amenitsch (2021): Definitionen, technische Kriterien und Kennzeichnung für vegetarische und vegane Lebensmittel, Kommentar zur ISO-Norm 23662. Behrs Verlag: Hamburg; S. 43

Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, aus weltanschaulichen wie auch aus Gleichheits- und Gewissensgründen in Heereskantinen auch vegane Alternativen bereitzuhalten.

Ob ein Leistungsanspruch aus Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet werden kann, der in Österreich Verfassungsrang hat, wird nach einem Gutachten der Universität Wien mit zutreffender Begründung generell bejaht.⁴

Allerdings weist das Gutachten darauf hin, dass in dem Fall in dem eine unzumutbare Belastung für den Staat mit der Bereitstellung verbunden wäre (Excessive Burden) ein Leistungsanspruch ausgeschlossen sein könnte.⁵

Zu diesem Punkt verhält sich das Gutachten ausdrücklich nicht.

Hier wird auf die Abwägungsmechanismen der Auslegung von Grundrechten verwiesen.

Bei der grund- und menschenrechtlichen Betrachtung ist es sinnvoll, zwischen folgenden Fallgruppen bei Soldatinnen und Soldaten zu unterscheiden:

1. Wehrpflichtige
2. Soldaten und Soldatinnen im Friedensfall
3. Soldatinnen und Soldaten im Verteidigungsfall an der Front

Die Unterscheidung ist naheliegend, da Wehrpflichtige bereits eine starke Einschränkung ihrer Freiheitsrechte erleben und daher bei der Gestaltung der zugunsten des Staates eingeschränkten Lebenswelt besonders schutzwürdig dahingehend sind, dass sie ihren gewissensbedingten ethischen/weltanschaulichen Vorgaben gemäß leben können.

Entsprechend erhalten in der Bundesrepublik Deutschland vegane Betroffene, die in der Gemeinschaftsverpflegung kein Angebot erhalten, den Tagesessenssatz zur Selbstversorgung ausgezahlt. Dies ist auf Dienstreisen bei denen Gemeinschaftskantinen kein veganes Angebot vorhalten, von der Rechtsprechung der Republik Deutschland anerkannt. So führt das Verwaltungsgericht Münster folgendes aus:⁶

„1. Der Kläger hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Gewährung von 14,00 € kalendertäglichen Trennungstagegeldes aus § 3 Abs. 2 Satz 1 TGV i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 BRKG i.V.m. § 9 Abs. 4a Sätze 1, 2, 3 Nr. 1 EStG. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 TGV wird vom 15. Tag der Trennung an unter der Voraussetzung, dass eine Wohnung oder Unterkunft am bisherigen Wohnort beibehalten wird, als Trennungsgeld auch Trennungstagegeld nach Maßgabe des § 8 BRKG gewährt. Diese Voraussetzungen liegen vor.“

„Besondere Fälle, die in ihrer Funktion als Tatbestandsmerkmal das Ermessen zur Entscheidung über eine Weiterbewilligung des vollumfänglichen Tagegeldes erst eröffnen, liegen im Hinblick auf § 3 Abs. 1 Satz 1 BRKG vor, wenn die Berechtigten die Summe ihrer notwendigen Verpflegungskosten, unter Zugrundelegung eines objektiven Maßstabes, aus dem nach § 8 Satz 1 Halbsatz 1 BRKG zu gewährenden ermäßigten Tagegeld nicht decken können. Nach Ziffer 8.2 BRKGVwV liegen „besondere Fälle“ vor, wenn wegen der Art des Dienstgeschäftes die notwendigen Auslagen für Verpflegung nicht aus dem ermäßigten Tagegeld bestritten werden können. Beispielhaft wird auf die besonderen Belange im Sicherheitsbereich (u. a. Bundeskriminalamt, Bundesverfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst, Bundespolizei) verwiesen. Im Zusammenhang mit der Erledigung eines Dienstgeschäftes, das besondere Belange der Sicherheit betrifft, z. B. im Bereich eines Flughafens, besteht ausschließlich die Gelegenheit, teure Restaurantverpflegung in Anspruch zu nehmen. Vgl. Meyer/Fricke/Baez u.a., Reisekosten im öffentlichen Dienst, 58. Update Februar 2021, IV. Verzicht auf die Ermäßigung des Tagegeldes und Weitergewährung über die 14-Tage-Frist hinaus, Rn. 16“

⁴ Roman. C. Friedrich (2022): Grundrechtliche Aspekte der veganen Ernährung beim Bundesheer. Gutachtliche Stellungnahme, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien, 16. August 2022, II.2 und II.3

⁵ Ebenda II.3

⁶ Verwaltungsgericht Münster 5 K 2576/20 vom 09.02.2022:

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass vom zustehenden Tagegeld nichts einbehalten wird, wenn der Trennungstagegeldberechtigte die bereitgestellte Verpflegung aus einem „triftigen Grund“ nicht in Anspruch nimmt. Diese Voraussetzung liegt vor. **Ein triftiger Grund im Sinne der Vorschrift kann in verfassungskonformer Auslegung der Vorschrift nicht nur darin bestehen, dass die Einnahme der Gemeinschaftsverpflegung dem Beamten aus dienstlichen (z.B. wegen zu kurzer Pausenzeiten) oder gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Ein triftiger Grund liegt vielmehr auch dann vor, wenn die Inanspruchnahme der angebotenen Verpflegung den Bediensteten unter Verstoß gegen grundrechtliche Vorgaben in eine ernste weltanschauliche, religiöse oder gewissenmäßige Not drängen könnte, vgl. Art. 4 Abs. 1 GG (aaa).** Auf die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage, ob eine Kürzung des Trennungstagegeldes wegen der bereitgestellten Gemeinschaftsverpflegung bei weltanschaulich bedingten Veganern gegenüber Bediensteten, die sich religiös begründeten Ernährungsweisen verpflichtet fühlen, einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte nach Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 GG darstellt, weil letzteren eine ihren religiösen Ernährungsregeln entsprechende Kost auf Anmeldung angeboten wird, kommt es demnach nicht mehr entscheidungserheblich an (bbb) (aaa). **Ein triftiger Grund im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 BRKG liegt vor, weil die Inanspruchnahme der angebotenen Verpflegung den Kläger unter Verstoß 12 5 K 2576/20 vom 09.02.2022 | rewis.io 43 44 45 46 47 48 gegen grundrechtliche Vorgaben in eine ernste weltanschauliche, religiöse oder gewissenmäßige Not drängen könnte, vgl. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG.**

Die gewissenmäßige Not der betroffenen Soldaten und Soldatinnen ist daher bei der Abwägung der Interessen besonders schützenswert.

Im Friedensfall ist die Betrachtung der unzumutbaren Belastung bei der Güterabwägung selbstverständlich unter anderen Voraussetzungen zu beurteilen als an der Front.

III. Zur Frage der unzumutbaren Belastung.

Eine pflanzenbasierte Ernährung hat mittlerweile Eingang in die private und öffentliche Gastronomie genommen. Sie ist problemlos in Kantinen einzubringen. Die entsprechenden Erfahrungen der israelischen Armee und in Portugal belegen dies. Der Gedanke, was in anderen vergleichbaren Ländern problemlos umzusetzen ist, kann in Österreich nicht als unzumutbare Belastung bewertet werden, ist hier nicht von der Hand zu weisen.

Im Verteidigungsfall mag es nicht immer möglich sein, veganes Essen bereitzustellen.

Die Entwicklung von veganen Paketen zur Versorgung von Betroffenen an der Front wäre zumindest ohne großen Aufwand möglich, wenn hier ein gewisser Prozentsatz bereitgestellt würde (siehe Israel). Im dem Fall könnten Soldaten untereinander die Pakete tauschen. Ist dies nicht zu organisieren, wäre es unter Berücksichtigung der Interessenabwägung ausreichend, wenn die Betroffenen Soldaten und Soldatinnen bei der Essenswahl unterstützt werden, wie dies zum Beispiel ganz aktuell in der Ukraine der Fall ist, wo eine private NGO die veganen Soldatinnen und Soldaten in Zusammenarbeit mit dem Generalstab mit Sonderpaketen versorgt.

Ergebnis:

Es empfiehlt sich den Betroffenen Soldatinnen und Soldaten zumindest im Friedensfall eine Möglichkeit zu geben, sich ihren ethischen Vorstellungen gemäß zu ernähren.

Dies kann in Kantinen, zumindest aber mit der Selbstversorgung problemlos organisiert werden.

Ansonsten besteht die Wahrscheinlichkeit, dass eine gerichtliche Klärung im Hinblick auf Gleichbehandlung und Diskriminierung erfolgt. Besonders gravierend ist der Grundrechtseingriff bei

Wehrpflichtigen. Im Verteidigungsfall sollte zumindest eine Unterstützung der Selbstversorgung ermöglicht werden.

Ein Anspruch auf Versorgung kann auch zudem aus dem verfassungsrechtlichen Menschenrecht Art. 9 EMRK abgeleitet werden, wenn es nicht mit einer unzumutbaren Belastung für den Dienstherrn verbunden ist.⁷

Eine unzumutbare Belastung dürfte schwer zu begründen sein, wenn – wie dargelegt – in anderen erfolgreichen Armeen eine Versorgung erfolgt.

⁷ Roman. C. Friedrich (2022). Grundrechtliche Aspekte der veganen Ernährung beim Bundesheer. Gutachtliche Stellungnahme, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien, 16. August 2022, II.2 und II.3